



Info

Änderungen im Bereich der Beihilfe ab 01.01.2012

Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

1. Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige

Ehegattinnen, Lebenspartnerinnen, Ehegatten und Lebenspartner einer **nach dem 31.12.2011** geschlossenen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft sind – ausgenommen in Geburts- und Todesfällen – nur berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung den steuerrechtlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (derzeit 8.004 EUR) nicht übersteigen.

Für **vor dem 01.01.2012** geschlossene Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften verbleibt die Einkommensgrenze unverändert bei 20.450 EUR.

2. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für sog. Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung

Der monatliche Betrag, der den Anspruch auf Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung („Chefarztbehandlung sowie besondere Unterbringung im Zweibettzimmer“) sichert, wird ab 01.01.2012 von 13 EUR auf **26 EUR** angehoben.

Es wird davon ausgegangen, dass alle beihilfeberechtigten Personen, die bisher den Anspruch auf Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen sichergestellt haben, dies auch nach Anhebung des Betrages weiterhin wollen. Deshalb wird ab Januar 2012 in allen Fällen statt des bisherigen Betrages von 13 EUR ein Betrag von 26 EUR von den Bezügen einbehalten.

Die Entscheidung der beihilfeberechtigten Person kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Außerdem können alle beihilfeberechtigten Personen, die sich in der Vergangenheit gegen den Anspruch auf Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen ausgesprochen oder die die Erklärungsfristen versäumt haben, ihr Wahlrecht bis zum **30.06.2012** erneut ausüben.

3. Beihilfe in Todesfällen

Aufwendungen, die aus Anlass eines Todes **nach dem 31.12.2011** entstehen, sind **nur** noch in folgendem **Umfang** beihilfefähig:

1. Verstirbt eine beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes der Hauptwohnung, sind die Kosten einer Überführung vom Sterbeort an den Ort der Beisetzung bis zur Höhe der Überführung an den Ort der Hauptwohnung beihilfefähig.
2. Die bisherige Regelung zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zur Beschäftigung einer Haushaltshilfe beim Tod der den Haushalt allein führenden Person gilt weiter.